

# SATZUNG

Berufsverband der Heiler, ausgebildet in einem von der I.N.S.H.A.  
(International Nature Sacred Healing Association) anerkannten Heilverfahren.

## Präambel

Das Berufsbild des Heilers und die Berufsbezeichnung „Heiler“ ist in der heutigen Gesellschaft weder geschützt, noch gibt es objektive und allgemein anerkannte Qualitätskriterien in diesem Bereich. Dies verunsichert viele Klienten, die sich gerne von einem Heiler behandeln lassen möchten, aber nicht wissen, woran sie einen guten Heiler erkennen. Die im Berufsverband nach der I.N.S.H.A. -Ausbildungen vereinigten Heiler und Berater fühlen sich verpflichtet, dem göttlichen Sein in den Menschen durch ihre verschiedenen Heilmethoden und -mittel zu dienen. Der Verein strebt eine allgemeine in der Gesellschaft anerkannte Stellung, der in der I.N.S.H.A. vereinigten Heiler an. Der Verein führt die hierzu aus der Sicht des Vereins nötigen Schritte aus. Dazu gehören das Berufsverbandwesen der I.N.S.H.A. Heiler und deren wirtschaftliche und rechtliche Konsequenzen.

## §1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen **I.N.S.H.A. e.V. - International Nature Sacred Healing Association e.V.**
- (2) Der Sitz des Vereins ist Salzstrasse 29, 79098 Freiburg im Breisgau.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr mit einem Rumpfwirtschaftsjahr im Gründungsjahr 2007.

## §2 Zweck des Vereins

(1) Der Berufsverband der INSHA Heiler eV ist ein Berufsverband der das Ziel anstrebt, Heiler im Allgemeinen und die I.N.S.H.A. Heiler im Besonderen, in die öffentliche Anerkennung zu bringen. Zweck des Vereins ist die Vertretung der ideellen, gesellschaftlichen und allgemein rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen des Berufstands der geistigen Heiler, im Besonderen der I.N.S.H.A. Heiler.  
Da die Mitgliederbasis aus dem internationalen Umfeld kommt, ist auch die Tätigkeit des Vereins auf das internationale Umfeld abgestimmt.

Die Ziele sind insbesondere:

- (1.1) Geistiges Heilen im Gesundheitswesen als gleichberechtigten Partner bei der Genesung anzuerkennen, einen geeigneten rechtlichen Rahmen vorzuschlagen und dessen in Kraftsetzung zu unterstützen sowie Aufklärungsarbeit bei den zuständigen öffentlich-rechtlichen oder privatwirtschaftlichen Organen.
- (1.2) Die einheitliche Vertretung der Interessen der Mitglieder des Vereins in der Öffentlichkeit.
- (1.3) Qualitätsstandards und einen Verhaltenskodex für die im Rahmen der I.N.S.H.A. Ausgebildeten sowie die Ausbilder selbst und die Ausbildungsstätten zu definieren, zu messen und deren Ausführung Sorge zu tragen.
- (1.4) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Möglichkeiten und Grenzen geistigen Heilens, z.B. über Artikel, Broschüren, Veranstaltungen, Vorträge, Messen und sonstiger Medien- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (1.5) Für fachgerechte Ausbildung, Weiterbildung und Überprüfung auf dem Gebiet des geistigen Heilens und verwandten Gebieten Sorge zu tragen.
- (1.6) Ausbilder, Kursleiter und Seminargeber im Rahmen der I.N.S.H.A. in ihrer Tätigkeit mit Qualitätsstandards, Fortbildungsmöglichkeiten und Austauschmöglichkeiten zu unterstützen.
- (1.7) Heiler und Berater, die im Rahmen der I.N.S.H.A. ausgebildet sind und praktizieren, lehren oder heilen in ihrer Tätigkeit mit Qualitätsstandards, Fortbildungsmöglichkeiten und Austauschmöglichkeiten zu unterstützen.

- (2) Die Mitgliedschaft ist unabhängig von konfessioneller Zugehörigkeit.

## §3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen. Eine Auslagerenerstattung im steuerlich unbedenklichen Umfang ist möglich. Sie ist vom Vorstand in einer Spesenverordnung zu beschließen.
- (3) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keinen finanziellen Erfolg.

#### **§4 Finanzierung**

(1) Die Mittel zur Erbringung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden oder andere Zuwendungen und durch Teilnahmegebühren für die vom Verein veranstalteten Kurse und Fortbildungen, sowie Eintrittsgeldern für Veranstaltungen des Vereins.

(2) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Dabei kann die finanzielle Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Mindestbeiträge setzt die Mitgliederversammlung Mindestbeiträge fest. Förderbeiträge von Mitgliedern sind willkommen.

#### **§5 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen aktiven Mitgliedern, fördernden Mitglieder und Ehrenmitgliedern.

(2) Mitglied werden können

- a) natürliche Personen über 18 Jahre werden, die eine Ausbildung im Rahmen der I.N.S.H.A. abgeschlossen haben oder innerhalb einer solchen Ausbildung stehen
- b) eine Ausbildung oder Fortbildung im Rahmen der I.N.S.H.A. selber geben
- c) natürliche und juristische Personen, die sich mit der Ausbildung, Praxis, der Lehre, der Weitergabe oder der Erforschung geistigen Heilens im Rahmen der I.N.S.H.A. beschäftigen
- d) natürliche und juristische Personen, die den Satzungszweck des Vereins durch Spenden oder andere Leistungen unterstützen, als fördernde oder Ehrenmitglieder
- e) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Für deren Ernennung ist der Vorstand oder ein von ihm benanntes Vereinsorgan zuständig.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(4) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an ein Organ des Vorstands zu richten. Über die Aufnahme entscheidet ein Vorstandsmitglied.

(5) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen mit der Liquidation
- b) durch Austritt. Dieser ist dem Vereinsvorstand unter Einbehaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende anzuzeigen
- c) wenn der Mitgliedsbeitrag ungeachtet schriftlicher Mahnung ein Jahr lang nicht bezahlt wurde
- d) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsvorstand, insbesondere bei Schädigung des Vereinszwecks oder bei Verstoß gegen den Verhaltens- und Qualitätscodex

(6) Jedes Mitglied hat die Pflicht den Vereinszweck nach Möglichkeit zu fördern und zu unterstützen. Es hat insbesondere zu beachten, dass durch sein Verhalten das Ansehen des I.N.S.H.A. - Vereins, seiner angeschlossenen Ausbildungen und das geistige Heilen insgesamt gestärkt oder geschädigt werden kann.

(7) Die Mitglieder haben die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte und Pflichten. Sie sind insbesondere berechtigt, an allen offenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Darüber hinaus haben sie das Recht gegenüber dem Vorstand Anträge zu stellen.

(8) Aktive und fördernde Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Ehrenmitglieder sind unter Beibehaltung sämtlicher anderer Rechte und Pflichten von der Beitragszahlung befreit.

(9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von im voraus gezahlten Beiträgen für das laufende Jahr, Spenden oder sonstige Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

(10) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand oder ein durch einfache Mehrheit zu bestimmendes Organ des Vereins festgesetzt. Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr mit dem Eintritt in voller Höhe fällig.

#### **§6 Ethik- und Qualitätsrichtlinien**

Der Verein erlässt Ethik- und Qualitätsrichtlinien, die für die professionelle Tätigkeit der Mitglieder des Vereins bindend sind. Über diese Ethik- und Qualitätsrichtlinien entscheidet der Vorstand.

#### **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

## §8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Im Einzelnen sind zu bestellen:

- der Vorstand
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Rechnungsführer
- der Schriftführer

(2) In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder berufen werden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf 3 Jahre. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auch vor Ablauf von 3 Kalenderjahren den Vorstand mit einer zweidrittel Mehrheit neu bestimmen.

(4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich sowie in allen Belangen des anfallenden Verbandswesens.

(5) Die Vertretung erfolgt durch den Vorsitzenden alleine oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

(6) Die Pflichten des Vorstands umfassen:

- a) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- b) die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- c) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(7) Sitzungen des Vorstands finden bei Bedarf statt oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Im Übrigen sollen Vorstandssitzungen möglichst einmal im Jahr durchgeführt werden. Der Vorstand erlässt die Ordnung der Einberufung von Vorstandssitzungen und Form und Frist der Einberufung.

(8) Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitglieds, beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandes bzw. seines Stellvertreters den Ausschlag.

(9) Sämtliche Mitglieder des Vorstandes unterliegen den Bestimmungen der Satzung, der satzungsgemäßen Verordnungen und dem Verhaltenskodex.

(10) Ein Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand spätestens mit der Neuwahl eines Amtsnachfolgers aus.

(11) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einrichten zu Bereichen und für andere Funktionen, mit deren Wahrnehmung einzelne Personen vom Vorstand beauftragt werden.

## §9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliedsversammlung vertritt die Interessen aller Mitglieder.

(2) Die Mitglieder wählen die Vorstandsmitglieder. Grundlegend für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die Geschäftsordnung, die den Wahlmodus festlegt.

(3) Aufgaben der gesamten Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme des Kassenberichts und Entlastung des Vorstands
- Eingabe der Mitgliederanträge an den Vorstand
- Eingabe von Wahlvorschlägen für die Ämter des Vereins
- Entgegennahme von Anträgen zur Satzungsänderung
- Beschlussfassung über alle vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben und Anträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(4) Die Mitgliedsversammlung trifft sich mindestens einmal jährlich und wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand hat die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor der Versammlung einzuladen.

(5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit von zumindest der Hälfte der Mitglieder gefasst. In zweiter Einberufung beschließt die Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden, mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von mindestens einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 25% der Mitglieder das unter der Angabe von Gründen schriftlich verlangen.

(7) Für Beschlüsse der außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. In zweiter Einberufung beschließt die Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

(8) Die nicht erschienen Mitglieder können sich mittels schriftlicher Vollmacht in der Mitgliederversammlung durch andere Mitglieder im Stimmrecht vertreten lassen. Ein Mitglied darf maximal 5 andere Mitglieder vertreten.

### **§10 Geschäftsführung, Durchführungsvorschriften**

Jedes Organ und jede Einrichtung des Vereins kann sich unter Zugrundelegung der Satzung eine Geschäftsordnung oder Durchführungsverordnung geben. Bestehende Geschäftsordnungen und Durchführungsvorschriften gelten mit Bekanntgabe für alle Mitglieder, soweit sie sie betreffen. Bekanntgabe ist an der Mitgliedsversammlung.

### **§11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins, beschließt die Mitgliederversammlung, auch über die Verwendung des Vermögens. Falls dies nicht möglich ist, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, fällt das gesamt Vermögen an den „Dachverband Geistiges Heilen e. V. (DGH)“, mit Sitz in: Steigerweg 55, D -69115 Heidelberg.

### **§12 Schlussbestimmungen**

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der einschlägigen Gesetze.